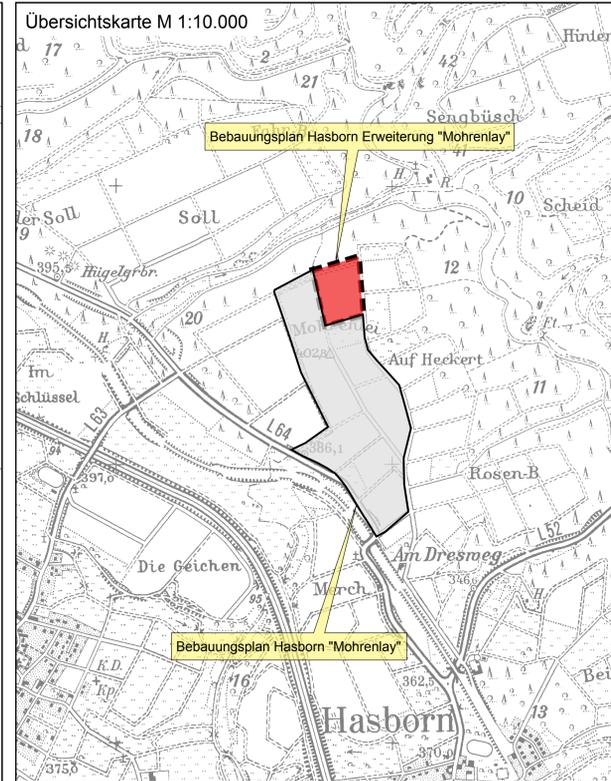


BEBAUUNGSPLAN DER ORTSGEMEINDE HASBORN ERWEITERUNG ENERGIEPARK "MOHRENLAY"



Legende:

1. Art der baulichen Nutzung (§9 Abs. 1 Nr.1 BauGB §§1 bis 11 BauNVO)
 Erklärung am Beispiel:
 SO - sonstige Sondergebiete (§11 Abs. 2 BauNVO)
 SO Fotovoltaik
 GRZ 0,6
 Grundflächenzahl mit Dezimalzahl als Höchstmaß

SO Fotovoltaik
 sonstige Sondergebiete (§11 Abs. 2 BauNVO)

SO Wind
 sonstige Sondergebiete (§11 Abs. 2 BauNVO)

2. Bauweise, Baulinien, Baugrenzen (§9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO)
 Baugrenze (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO)

3. Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB)
 p private Grünfläche

4. Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 5 Abs. 2 Nr. 10 und Abs. 4, § 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs.6 BauGB)

5. Sonstige Planzeichen
 - - - - - Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans (§ 9 Abs. 7 BauGB)
 - - - - - Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung

Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 Buchstabe a) und Abs. 6 BauGB)

Mindestabstand: 198m

Nabenhöhe: 67 m
 Rotordurchmesser: 66 m
 Rotorradius: 33 m
 Gesamthöhe H: 100 m

Baulastradius: 58 m
 (H x 0,25 + Rotorradius)
 Rotorradius: 33 m

Textfestsetzungen:

I. Planungsrechtliche Festsetzungen

1. Art der baulichen Nutzung im sonstigen Sondergebiet (SO Fotovoltaik) gem. § 1 und § 11 BauNVO
 zulässig sind:
 - Anlagen die der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung erneuerbarer Energien, hier Sonnenergie durch Fotovoltaik und Windkraft, dienen
 - Nebenanlagen als Gebäude fgm. § 14 BauNVO i.V. mit § 23 Abs. 5 BauNVO sind als untergeordnete Nebenanlagen im Zusammenhang mit dem Unterhalt der Flächen und für Ver- und Entsorgung, Steuerung bzw. Überwachung der Anlage zugelassen. Zulässig sind in diesem Sinne Nebenanlagen bis 100 m² Grundfläche in eingeschossiger Bauweise.

2. Als Maß der baulichen Nutzung im sonstigen Sondergebiet (SO Fotovoltaik) nach § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB in Verbindung mit § 16 Abs. 2 BauNVO wird für die Modulfläche als projizierte überbaute Fläche eine Grundflächenzahl (GRZ) von 0,6 festgesetzt. Damit wird aber nur die Belegungsdichte der Module in der Fläche innerhalb der Baugrenzen geregelt. Im übrigen ergeben sich die Abstände der Modulreihen untereinander aus den techn. Anforderungen, da kein Modul das dahinterliegende beschatten darf. Die von den Modulen überdeckte Fläche soll aber nicht versiegelt werden, sondern als Grünland genutzt werden. Daher wird der Versiegelungsgrad auf 0,5 % in Verbindung mit § 9 Abs. 1 Nr. 20 festgesetzt.
 Die max. Firsthöhe (Oberkante der Module) wird festgesetzt auf 3,00 m über Geländeoberkante
 Die min. Traufhöhe (Unterseite der Module) wird festgesetzt auf 0,00 m über Geländeoberkante
 Die max. Firsthöhe der Nebenanlagen wird festgesetzt auf 5,50 m über Geländeoberkante
 Die max. Traufhöhe der Nebenanlagen wird festgesetzt auf 3,00 m über Geländeoberkante

3. Sondergebiet (SO Windkraft)
 Aus Gründen des Landschaftsschutzes wird das Maß der baulichen Nutzung bzgl. der maximal zulässigen Höhe der baulichen Anlagen auf der Grundlage des § 16 Abs. 2 BauNVO auf 100m über dem natürlichen Gelände beschränkt (max. zulässige Gesamthöhe der Windkraftanlagen (Nabenhöhe + Rotorradius)).

II. Baugestalterische Festsetzungen

1. Für die Einfriedung zulässig sind Zaunanlagen aus Holzpfosten und Knotengittergeflecht mit Überstegenschutz bis 2,50 m Höhe. Es ist ein Mindestabstand von mind. 15 cm zwischen Zaununterkante und Bodenoberkante einzuhalten. Der Zaun ist an der Innenseite der Umpflanzung anzuordnen.

2. Die Baukörper der Nebenanlagen sind mit Satteldächern auszuführen.

3. Als Dachdeckung sind nur dunkelgraue bis anthrazitfarbene Farbtonre wie RAL 7010 bis RAL 7022, 7024, 7026, 7031 zugelassen.

4. Die nichtbefestigten Flächen sind auch unter den Modulen dauerhaft zu begrünen (siehe IV.2.)

5. Fassadengestaltung: Zulässig sind Fassaden aus Mauerwerk, Putz und Holz.

6. Es dürfen nur blendfreie Fotovoltaikmodule verwendet werden.

III. Wasserwirtschaftliche Empfehlungen und Hinweise

1. Das Oberflächenwasser ist im Baugebiet dezentral an den Modulen selbst zu versickern. Anlagen für die Wasserhaltung oder die gesammelte Ableitung sind nicht zulässig

2. Innere Erschließung
 Die erforderlichen Wege sind wassergebundener Bauweise wasserdruchlässig herzustellen.

IV. Naturschutzfachliche und gründerische Festsetzungen

1. Geländemodellierung (§§ 1a, 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB i.V. § 86 Abs. 6 LBauO)
 Das Gelände ist weitestgehend auf dem natürlichen Höhenniveau zu halten.

2. Im Bereich der Modulfelder sind alle nicht befestigten Flächen durch Einsatz einer standortgerechten Landschaftsrasenmischung mit Kräuteranteil oder durch Heublumensaat in Grünland umzuwandeln. Die Flächen sind für die gesamte Betriebszeit der Anlage dauerhaft extensiv als Wiese bzw. Weide zu nutzen (z.B. Schafbeweidung, 1-2 malige Mahd pro Jahr). Eine Düngung oder der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln sind nicht zulässig.

3. Der Oberboden ist zu Beginn aller Erdarbeiten entsprechend DIN 18915 Blatt 2 abzutragen und für vegetationstechnische Zwecke zu sichern bzw. einer sinnvollen Folgenutzung zuzuführen.

4. Anpflanzung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern - § 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB -

4.1. Landschaftliche Einbindung / Heckenpflanzung
 Auf den Flächen zur Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern am Plangebietsrand sind außerhalb der Zaunanlage mind. 3-reihige, innerhalb der 30 m breiten Abstandszone zum angrenzenden Wald mind. 7- bis 10-reihige, Gehölzpflanzungen (im Verband 1 x 1 m) anzulegen und dauerhaft zu erhalten. Es ist eine Mischung verschiedener Straucharten lt. Pflanzliste (s. Ziff. 4.3) zu verwenden.

4.2. Pflanzgebot
 Die festgesetzten Pflanzungen sind spätestens in der nach Beginn der Stromerzeugung folgenden Vegetationsperiode durchzuführen.

4.3. Pflanzliste
 Im Plangebiet sind die nachfolgend genannten Straucharten zur Verwendung geeignet:

Gehölzpflanzungen	Acer campestre
Feldahorn	Carpinus betulus
Hainbuche	Cornus sanguinea
Roter Hartriegel	Corylus avellana
Hasel	Ligustrum vulgare
Liguster	Lonicera xylosteum
Gewöhnliche Heckenkirsche	Ribes alpinum
Alpen-Johannisbeere	Rosa spec.
Wildrosen	Sambucus nigra
Schwarzer Holunder	Sambucus racemosa
Trauben-Holunder	Viburnum lantana
Wolliger Schneeball	

Wand-, Zaun- bzw. Mauerbegrenzung
 Clematis spec. in Sorten
 Waldrebe
 Efeu
 Hedera helix
 Gelblatanten
 Lonicera spec.
 Wilder Wein
 Parmenocissus tricuspidata "Veitchii"
 Vitis vinifera

V. Sonstige Hinweise und Empfehlungen

1. Altlasten / Bodenbelastungen
 Der "Einsatz zur Berücksichtigung von Flächen mit Bodenbelastungen, insbesondere Altlasten, bei der Bauleitplanung und im Baugenehmigungsverfahren" ist zu beachten. Werden bei der Baumaßnahme Abfälle (z.B. Hausschutt, Hausmüll etc.) angetroffen oder ergeben sich sonstige Hinweise (z.B. geruchliche / visuelle Auffälligkeiten), ist die SGD-Nord, Regionale Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz in Trier umgehend zu informieren.

2. Denkmalschutz
 Bei Erdarbeiten zu Tage kommende Funde sind gemäß den Bestimmungen des Denkmalschutz- und -pflegegesetzes dem Rheinischen Landesmuseum Trier, Walmarer Allee 1, 54290 Trier, unverzüglich anzuzeigen.

Es wird bescheinigt, dass die Flurstücke mit ihren Grenzen und Bezeichnungen mit dem Liegenschaftskataster übereinstimmen

den
Katasteramt

Im Hinblick auf die zur Verwirklichung des Bebauungsplanes vorgesehene Umlegung/Grenzregelung werden keine Bedenken gegen die Offenlegung gem. § 3 (2) BauGB erhoben

den
Katasteramt

Dieser Bebauungsplan einschließlich der Textfestsetzungen ist gem. § 11 (1) BauGB durch Verfügung vom
 Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion (ADD) Trier / Kreisverwaltung
 Az.:
 GENEHMIGT

Hasborn, den.....
 H. Neumes (Ortsbürgermeister)

Der Gemeinderat Hasborn hat am gem. § 2 (1) BauGB die Aufstellung dieses Bebauungsplanes beschlossen.
 Am wurde dieser Bebauungsplanentwurf gebilligt und seine Offenlegung gem. § 3 (2) BauGB beschlossen, nachdem die in Betracht kommenden Träger öffentlicher Belange und Behörden und Stellen, die von der Planung berührt werden, bei der Planaufstellung beteiligt worden sind, sowie gem. § 3 Abs. 1 BauGB den Bürgern Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben wurde.

Hasborn, den.....
 H. Neumes (Ortsbürgermeister)

Dieser Bebauungsplan einschließlich der Textfestsetzungen ist gem. § 11 (3) BauGB am bei der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion (ADD) Trier / Kreisverwaltung angezeigt worden.
 Verletzungen von Rechtsvorschriften werden nicht geltend gemacht.
 den
 Im Auftrag
 Verletzungen von Rechtsvorschriften wurden bis zum nicht geltend gemacht.

Hasborn, den.....
 H. Neumes (Ortsbürgermeister)

Dieser Bebauungsplanentwurf einschließlich der Textfestsetzungen hat mit der Begründung gem. § 3 (2) BauGB auf die Dauer eines Monats in der Zeit vom 27.04.2009, bis 27.05.2009, zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgeteilt. Ort und Dauer der Auslegung wurden am mit dem Hinweis ordnungsbekannt gemacht, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist vorgebracht werden können.

Hasborn, den.....
 H. Neumes (Ortsbürgermeister)

Ausfertigung

Die Übereinstimmung des textlichen und zeichnerischen Inhalts dieses Bebauungsplanes mit dem Willen des Gemeinde/Stadtrates sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Verfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplanes werden bekundet.

Hasborn, den.....
 H. Neumes (Ortsbürgermeister)

Der Gemeinderat Hasborn hat am 27.05.2009, den Bebauungsplan gem. § 24 der Gemeindeordnung von Rheinland-Pfalz vom 31.01.1994 und gem. § 10 BauGB einschließlich der blau eingetragenen Änderungen als Satzung

BESCHLOSSEN

Hasborn, den.....
 H. Neumes (Ortsbürgermeister)

Die Genehmigungsvorgänge der ADD / der Kreisverwaltung vom / die Durchführung des Anzeigeverfahrens vom bis ist am gem. § 12 BauGB ordnungsbekannt gemacht worden mit dem Hinweis, daß der Bebauungsplan während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann. Mit dieser Bekanntmachung wurde der Bebauungsplan

RECHTSVERBINDLICH

Hasborn, den.....
 H. Neumes (Ortsbürgermeister)

Rechtsgrundlagen:

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 23.09.2004 (BGBl. I, Seite 2414), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22.12.2008 (BGBl. I, Seite 2986).
- Verordnung über die bauliche Nutzung von Grundstücken (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I, Seite 132), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22.04.1993 (BGBl. I, Seite 466).
- Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (PlanVO 90) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.1990 (BGBl. I, Seite 38).
- Landesbauordnung für Rheinland-Pfalz (LBauO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.11.1998 (GVBl. Seite 365), zuletzt geändert durch Landesgesetz vom 04.07.2007 (GVBl. Seite 105).
- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 25.06.2005 (BGBl. I Seite 2350), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.10.2007 (BGBl. I, Seite 2470).
- Bundesimmissionschutzgesetz (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.09.2002 (BGBl. I Seite 3830), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23.10.2007 (BGBl. I, Seite 2470).
- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 25.03.2002 (BGBl. I, Seite 1193), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I, Seite 2986).
- Landesgesetz zur nachhaltigen Entwicklung von Natur und Landschaft (Landesnaturschutzgesetz - LNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.09.2005 (GVBl. Seite 387).
- Wassergesetz für das Land Rheinland-Pfalz (Landeswassergesetz-LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.01.2004 (GVBl. Seite 53), zuletzt geändert durch Landesgesetz vom 05.10.2007 (GVBl. Seite 191).
- Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz WHG) vom 19.08.2002 (BGBl. I Seite 3245), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 22.12.2008 (BGBl. I Seite 2986).
- Landesstraßengesetz Rheinland-Pfalz (LStrG) in der Fassung vom 01.08.1977 (GVBl. Seite 273), zuletzt geändert durch § 62 des Gesetzes vom 28.09.2005 (GVBl. Seite 387).
- Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GemO) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 31.01.1994 (GVBl. Seite 153), zuletzt geändert durch Artikel 1, Landesgesetz vom 28.11.2008 (GVBl. 294).

Planfassung:
zur Genehmigung

Verfasser:

54516 Wittlich
 fon: 0 65 71 / 90 25-0
 mail: info@reiltsner.de

Eichenstraße 45
 fon: 0 65 71/90 25-29
 page: www.reiltsner.de

Bebauungsplan
 Ortsgemeinde: **HASBORN**
 ERWEITERUNG ENERGIEPARK "MOHRENLAY"
 29.05.2009